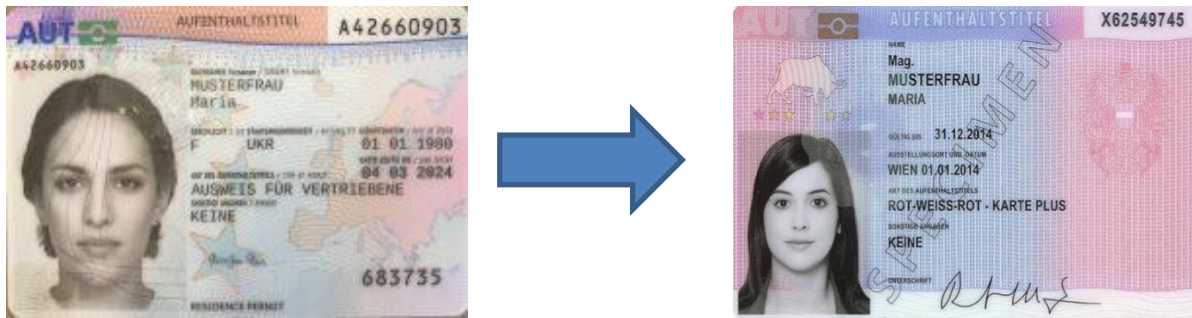


Rot – Weiß – Rot - Karte plus für ukrainische Vertriebene



Allen Vertriebenen aus der Ukraine kann ab 01.10.2024 der Aufenthaltstitel **„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines **vollversicherten Beschäftigungsverhältnisses** von mindestens **12 Monaten** innerhalb der letzten 24 Monate in Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung (mehr als geringfügig beschäftigt und Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze im Monat).
- Nachweis von **Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau A1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Nachweis des **gesicherten Lebensunterhaltes** (Vermögen oder Einkommen) bzw. über die realistische Aussicht auf Einkommen in der Höhe der Ausgleichszulage:
 - Alleinstehende: ca. 1.218,- EUR netto pro Monat,
 - Ehepaar/eingetragene Partner*innen: ca. 1.921,- EUR netto pro Monat (gemeinsam),
 - pro Kind zusätzlich ca. 188,- EUR netto pro Monat
- Nachweis eines alle Risiken abdeckenden **Krankenversicherungsschutzes**, der in Österreich auch leistungspflichtig ist.
- Nachweis über den Rechtsanspruch auf eine **ortsübliche Unterkunft** (z.B. Mietvertrag, Untermietvertrag, Dienstwohnung oder Wohnrechtsvereinbarung). Ein Prekariumvertrag ist nicht ausreichend!
- Der **Aufenthalt darf nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden** oder im Zusammenhang mit terroristischen oder extremistischen Aktivitäten stehen oder die Beziehungen Österreichs zu anderen Staaten wesentlich beeinträchtigen.
- **Kosten:** Erwachsene und Kinder über 6 Jahren haben insgesamt € 160,- zu bezahlen (€ 120,- für den Antrag, € 20,- für die Personalisierung des Aufenthaltstitels, € 20,- bei Erteilung). Für Kinder unter 6 Jahren sind insgesamt € 145,- zu bezahlen (€ 75,- für den Antrag, € 20,- für die Personalisierung des Aufenthaltstitels, € 50,- bei Erteilung). Zusätzliche Gebühren können bei Vorlage ausländischer Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) oder von Beilagen anfallen. Für den Aufenthaltstitel eines in Österreich geborenen Kindes müssen bis zum 2. Geburtstag des Kindes keine Gebühren bezahlt werden.
- Der **Antrag** ist bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde zu stellen. Dies richtet sich nach dem Wohnsitz – in der Steiermark kommt die behördliche Zuständigkeit den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, in Graz jedoch dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3) zu.
- Die **Gültigkeitsdauer** des erteilten Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ beläuft sich grundsätzlich auf 12 Monate. Dieser kann jedoch auch für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 3 Jahren erteilt werden, wenn unmittelbar vor der Erteilung ein durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet als „Vertriebener“ von 2 Jahren vorliegt, das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde (Nachweis Sprachniveau A2 u. grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) und das Reisedokument eine entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.